

## Weinheimer Frühling 2024

### Teilnahmebedingungen

#### 1. Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem beigefügten Anmeldeformular unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden (per E-Mail oder postalisch). Die Zulassung als Aussteller/in erfolgt schriftlich per E-Mail und ist nur für den darin genannten Aussteller/in gültig. Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zu leisten. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

#### 2. Standvergabe, Besetzung des Standes, Ausschluss von Untervermietung

Besondere Platzierungswünsche sowie ggf. Platzierungen der Vorjahre werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die konkrete Platzvergabe erfolgt jedoch durch den Verein Lebendiges Weinheim e.V., ohne dass der Aussteller/in einen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung hat. Der Verein Lebendiges Weinheim e.V. ist auch jederzeit berechtigt, bereits vor der Veranstaltung bekanntgegebene Platzzuweisungen zu ändern.

Soweit bei Ein- und Ausgängen, Zufahrten etc. feuer- und versicherungstechnische Vorschriften zu beachten sind, ist von Seiten des Vereins Lebendiges Weinheim e.V. die Standplatzierung jederzeit frei änder- oder verlegbar. Der Aussteller/in erwirbt mit dem Vertragsabschluss grundsätzlich nur einen Anspruch auf einen Standplatz innerhalb der Weinheimer Innenstadt.

Der Aussteller/in hat dafür Sorge zu tragen, dass der zugeteilte Standplatz über die gesamte Veranstaltung hinweg besetzt ist. Ohne Zustimmung des Vereins Lebendiges Weinheim e.V. ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Standplatz oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben.

#### 3. Rücktritt, Folgen des Nichtaufbaus des Standes

Die Anmeldung zum Weinheimer Frühling stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Somit kann von dem durch die von Seiten des Vereins Lebendiges Weinheim e.V. erfolgte Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrags nur zurückgetreten werden, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung vorliegt und der Verein Lebendiges Weinheim e.V. dem schriftlich zustimmt. Will der Aussteller/in nach der Zuteilung des Standes zurücktreten, so ist die Vertragssumme in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt, wenn der Stand am Ende des Aufbauzeitfensters nicht aufgebaut ist. In diesem Fall ist der Verein Lebendiges Weinheim e.V. berechtigt, den Standplatz kurzfristig anderweitig zu

vergeben, ohne dass dies auf die Zahlungsverpflichtung des Ausstellers/in einen Einfluss hat.

#### 4. Auf- und Abbau

Die in der Anmeldung genannten Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Um die Attraktivität der Veranstaltung bis zum Ende aufrechtzuerhalten, ist es nicht gestattet, den Standplatz vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ganz oder teilweise abzubauen.

Fahrzeuge sind spätestens bis zum Ende der Aufbauzeit zu entfernen.

Die Durchfahrtmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge (mindestens 3 Meter) sind einzuhalten.

#### 5. Kein Anbieten von Nahrungs- und Genussmitteln

Der Ausschank und/oder das Anbieten und der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur gestattet, wenn dies im Einzelnen vorab schriftlich vom Verein Lebendiges Weinheim e.V. genehmigt wurde.

#### 6. Reinigung

Angefallener Abfall ist vom Aussteller/in selbst – nach Abfallart getrennt – zu entsorgen.

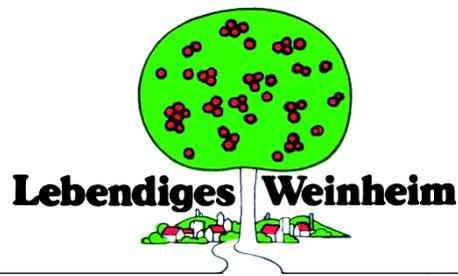
#### 7. Behördliche Auflagen

Behördliche Auflagen sind einzuhalten und werden dem Aussteller/in ggf. umgehend bekanntgegeben.

#### 8. Lizenzgebühren, sonstige Gebühren und Aufwendungen, behördliche Genehmigungen

Der Aussteller/in ist verpflichtet sämtlich anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen (GEMA, Künstlersozialkasse, etc.), die für seine Musik- und sonstigen Darbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art anfallen, in voller Höhe zu bezahlen. Unterlässt der Aussteller/in die Anmeldung bzw. Bezahlung der anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen, so stellt er den Verein Lebendiges Weinheim e.V. von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die in Folge seines/ihres Verschuldens erhoben werden.

Benötigt ein Aussteller/in für seinen/ihren Stand oder die dort geplanten Aktivitäten eine behördliche Genehmigung, so ist er/sie selbst dafür verantwortlich, dass diese Genehmigung auch eingeholt wird und rechtzeitig vor dem Weinheimer Frühling vorliegt. Ungeachtet dessen ist der Aussteller/in verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen gleich welcher Art einzuhalten.



#### **9. Bewachung, Haftung und Versicherung**

Für die Beaufsichtigung des eigenen Standes sind die einzelnen Aussteller selbst verantwortlich. Der Aussteller/in haftet für alle Schäden, die durch seinen/ihren Stand Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und dessen Einrichtungen entstehen.

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während des Weinheimer Frühlings, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers/in.

Dies gilt bereits während des Aufbaus und bis zum Ende des Abbaus des Standes.

#### **10. Werbemaßnahmen**

Werbemaßnahmen sind nur innerhalb des Standes zulässig. Der Aussteller/in erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten (insbesondere Firma, Name etc.) zur Bewerbung des Weinheimer Frühlings im Internet und anderen Medien veröffentlicht werden dürfen. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen und eventuell daraus resultierenden Schäden – insbesondere entgangener Gewinn – ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird dem Aussteller/in bei Bedarf ein JPG oder PDF des Veranstaltungsplakates zur Verfügung gestellt, das im Rahmen der individuellen Werbung für spezifische Werbemaßnahmen auf den eigenen Kanälen (Social Media/ Print) genutzt werden darf. Bei Werbung auf Social Media müssen der Verein Lebendiges Weinheim e.V. (@lebendigesweinheim) und die Stadt Weinheim (@stadtweinheim) markiert werden.

#### **11. Schlussbestimmung, Gerichtsstand**

Sollte eine der vorstehenden Teilnahmebedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen Teilnahmebedingungen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Weinheim.